

MENSCHEN. PEOPLE. ÊTRES HUMAINS. BONN.

Wie wird gewählt?

- Auf der Wahlbenachrichtigung, die bis zum 24. August 2025 mit der Post verschickt wird, ist der Wahlraum angegeben, in dem persönlich gewählt werden kann.
- Am 14. September 2025 hat man die Möglichkeit, dort zwischen 8 Uhr und 18 Uhr die Stimme abzugeben. Dafür sind die Wahlbenachrichtigung und der Pass mitzubringen. Bei Verlust der Wahlbenachrichtigung kann man unter Vorlage des Passes trotzdem wählen, wenn der Name im Wählerverzeichnis steht.
- Darüber hinaus kann auch die Möglichkeit der Briefwahl genutzt werden. Die Unterlagen dazu können beantragt werden, sobald die Wahlbenachrichtigung eintrifft. Nähere Informationen hierzu befinden sich auf der Wahlbenachrichtigung.

Kontakt

Geschäftsstelle des Integrationsrates der Bundesstadt Bonn

Telefon: 0228 - 77 26 94

E-Mail: integrationsrat@bonn.de

www.integration-in-bonn.de

www.facebook.com/integrationsratStadtBonn

Weitere Informationen:

www.integration-in-bonn.de/integrationsrat.html



INTEGRATIONS RAT
der Bundesstadt Bonn

Bundesstadt Bonn Bürgerdienste / Wahlamt

Telefon: 0228 - 77 22 55

E-Mail: wahlen@bonn.de

Was macht der Integrationsrat Bonn?



INTEGRATIONS RAT
der Bundesstadt Bonn

Der Integrationsrat der Bundesstadt Bonn

- vertritt auf der Grundlage des § 27 der Gemeindeordnung NRW die Interessen der Bonner Migrant*innen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit,
- befasst sich mit vielfältigen Fragen rund um das Thema Integration in Bonn, zum Beispiel Bildung, Antidiskriminierung, Mehrsprachigkeit, Interkulturelle Öffnung der Verwaltung und mehr,
- vergibt Fördermittel für Migrantenselbstorganisationen und erarbeitet Ideen zur Weiterentwicklung der Integration in einer vielfältigen Stadtgesellschaft.

Zusammensetzung des Integrationsrates

- Der Integrationsrat besteht aus 27 ehrenamtlichen Mitgliedern. Zwei Drittel (18 Personen) sind direkt gewählte Mitglieder, ein Drittel (9 Personen) sind Ratsmitglieder.
- Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte des Integrationsrates gewählt. Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden ist auf zwei festgelegt.
- Der Integrationsrat wird alle fünf Jahre am Tag der Kommunalwahl neu gewählt. Die nächste Wahl findet am 14. September 2025 statt.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland als Kind ausländischer Eltern gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 29. August 2025 in Bonn wohnhaft sein.

Wichtiger Hinweis:

Personen, die als Kinder ausländischer Eltern in Deutschland geboren wurden und dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben, müssen sich aktiv um die Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl bemühen. Der Grund hierfür ist, dass diese Personen als Deutsche registriert und daher nicht automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Auch nach Bonn zugezogene, eingebürgerte Personen müssen einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Da sie bei ihrer Anmeldung in Bonn als Deutsche erfasst werden, ist ihre vorherige Einbürgerung im Meldesystem nicht automatisch ersichtlich.

Für einen solchen Antrag oder Fragen zu diesem Thema ist das Wahlamt der Bundesstadt Bonn der richtige Ansprechpartner.

Nicht wahlberechtigt sind:

Mitglieder diplomatischer und konsularischer Vertretungen, ihre Familienangehörigen und ihre Hausangestellten; Wahlkonsularbeamte*innen; Asylsuchende im laufenden Anerkennungsverfahren.

Wer darf gewählt werden?

- Kandidieren dürfen deutsche und nichtdeutsche Einwohner*innen, die mindestens 18 Jahre alt sind, seit mindestens einem Jahr in Deutschland leben und seit drei Monaten in der jeweiligen Stadt mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- Sie müssen im Sinne des Wahlgesetzes das passive Wahlrecht haben, das heißt: wählbar sein.
- Wahlvorschläge können als Listenwahlvorschlag oder als Einzelbewerber*in eingereicht werden und müssen vor einer bestimmten Anzahl Wahlberechtigter unterstützt werden. Dabei können persönliche Stellvertreter*innen für die Mitglieder nach Listen und Einzelbewerber*innen gewählt werden.